



**MARKTGEMEINDE
BERNHARDSTHAL**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des
Gemeinderates

am Donnerstag, den 01.10.2020 im **Pfarrheim** Bernhardsthal

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 25.09.2020
durch Kurrende.¹

ANWESEND WAREN:

Bürgermeisterin: Doris KELLNER (ÖVP)
Vizebürgermeister: Reinhard LINDMEIER (ÖVP)

die Mitglieder des Gemeinderates:

1.		///	2.	GfGR	Werner BAYLER	(ÖVP)
3.	GfGR	Herwig WEILINGER	4.	GfGR	Edmund ERTL	(SPÖ)
5.	GfGR	Erhard BÖHM	6.	///	///	
7.	GR	Leo JANKA	8.	GR	Christian PFEILER	(SPÖ)
9.	GR	Josef SCHLIEFELNER	10.	GR	Monika SPANGL	(SPÖ)
11.		///	12.	GR	Dominik PRETSCHER	(SPÖ)
13.	GR	Regina SPREITZER	14.	GR	Stefan HOFMEISTER	(ÖVP)
15.	GR	Gerhard UNGER	16.	GR	Andreas WIND	(ÖVP)
17.	GR	Christine OBKIRCHER	18.	GR	Patrick MOSER	(ÖVP)

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

	GfGR	Michael TURETSCHKE	(SPÖ)		GR	Martina BIRSAK	(ÖVP)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzende: Bürgermeisterin Doris KELLNER

Schriftführer: AL Christian SCHMAUS, BSc

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war **beschlussfähig**

¹ Nachweisliche Zustellung der Einladungskurrende in elektronischer Form per E-Mail, gem. § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973, entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 30.10.2019 TOP 25

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 28.05.2020
2. Ansuchen um Umwidmung Parz. 2065/2 und 2072/7, KG 15117 Katzelsdorf - Sinnl Anna und Josef, KG Katzelsdorf
3. Ansuchen um Umwidmung Parz. 4720, KG 15105 Bernhardsthal - Hildegard und Peter Längle, KG Bernhardsthal
4. Grundstücksabtretung in der KG Katzelsdorf – Böhmerberger Maria, Parz. 3170/14
5. Ansuchen Grundstückskauf KG Reintal – Wohnbauträger Arthur Krupp Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft
6. Auftragsvergabe PV-Anlage bei Kläranlage Bernhardsthal
7. Ansuchen um Zuschuss für Wärmebildkamera – FF Katzelsdorf
8. Subventionsansuchen diverse Vereine und Organisationen
9. Vergabe einer Hausnummer und Adresse in der KG Katzelsdorf - Hofmeister Markus
10. Grenzänderung zwischen den Katastralgemeinden KG Bernhardsthal und KG Reintal auf Grund des Flurbereinigungsverfahrens
11. Grundstücksverkauf KG Reintal – Bereinigung Grundstücksgrenzen
12. Ansuchen Grundstückskauf KG Reintal – Parz. 762/42 - Cernohorsky Fabian
13. Ansuchen Grundstückskauf KG Reintal – Parz. 762/44 - Cepciansky Pavol
14. Ansuchen um Verpachtung KG Bernhardsthal – Anna und Horst Suhrau
15. Ansuchen um Pacht oder Kauf eines Grundstückes KG Katzelsdorf Parz. 38/8 – Claudia Miglbauer
16. Ansuchen um Ankauf von Gemeindegrund KG Katzelsdorf Parz. 38/8 – Sven Hardt
17. Personalangelegenheiten – Verlängerung auf unbefristetes Dienstverhältnis (**nicht öffentlich**)
18. Personalangelegenheiten – Ansuchen um Änderung des Dienstvertrages (Gemeindearbeiter) (**nicht öffentlich**)
19. Personalangelegenheiten – Ausschreibung eines Dienstpostens für einen Gemeindearbeiter (**nicht öffentlich**)
20. Berichte und Anfragen

VERLAUF DER SITZUNG

Die Bürgermeisterin begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und fragt an, ob gegen die Tagesordnung Einwände bestehen. Da keine Einwände eingebracht werden eröffnet sie die Sitzung.

TOP 1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 28.05.2020

Es wurden keine schriftlichen Erinnerungen gegen das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28.05.2020 eingebracht. Das Protokoll gilt somit als genehmigt und wird unterfertigt.

TOP 2. Ansuchen um Umwidmung Parz. 2065/2 und 2072/7 - Sinnl Anna und Josef, KG Katzelsdorf

Referent/-in: Bgm Doris Kellner

Sachverhalt:

Die Vorsitzende verliest das Ansuchen von Frau Anna und Herrn Josef Sinnl.

Frau Anna und Herr Josef Sinnl stellen mit 14. August 2020 das Ansuchen (Akt. Zahl 398-031-2-2020) um Änderung der Flächenwidmung für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke 2065/2 und 2072/7, jeweils EZ 2647 in der KG 15117 Katzelsdorf. Es wird angeführt, dass die Grundstücke unmittelbar an die „Flächenwidmung Bauland – Agrar“ angrenzen.

Derzeit ist das Gebäude auf besagten Grundstücken als erhaltenswertes Gebäude im Grünland gewidmet (Geb K6) mit der Zusatzbezeichnung „Gaststätte“ gewidmet. Durch die Zusatzbezeichnung ist das Gebäude in der Verwendung auf den Betrieb einer Gaststätte eingeschränkt.

Die Widmung als erhaltenswertes Gebäude im Grünland wurde im Rahmen der Änderung des Raumordnungsprogrammes 1-2007 festgelegt. Im dazugehörigen Planungsbericht wurde angeführt, dass die Umwidmung zum Ziel hatte eine touristische Einrichtung, insbesondere als Ausflugsziel für Tagestouristen, mit einem Mehrnutzen für die Gemeinde zu schaffen.

Antrag:

Frau GR Obkircher stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und in einer folgenden Sitzung nochmals zu behandeln.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	11 Stimmen	
Gegenstimme (namentlich)	6 Stimmen	(GR Leo Janka, GR Josef Schlieflner, GR Stefan Hofmeister, GR Andreas Wind, GR Regina Spreitzer, GR Patrick Moser)
Stimmenthaltung (namentlich)	_____	

TOP 3. Ansuchen um Umwidmung Parz. 4720, KG 15105 Bernhardsthal - Hildegard und Peter Längle, KG Bernhardsthal

Referent/-in: Bgm Doris Kellner

Sachverhalt:

Frau Hildegard und Herr Peter Längle stellten ein Ansuchen um Umwidmung des Grundstückes 4720, KG 15105 Bernhardsthal, welches derzeit die Widmung „Gspo Reiten – Grünland Sportstätte Reiten“ aufweist, zur Widmung „BS-tourist. Einrichtungen – Bauland Sondergebiet touristische Einrichtung“. Das besagte Grundstück hat entsprechend den Unterlagen zum Kommissierungsverfahren eine Fläche von in Summe 7.726 m².

Mit Anschreiben vom 14.02.2020 wurden Herr Peter und Frau Hildegard Längle aufgefordert für die angesuchte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 4720, KG 15105 Bernhardsthal, Unterlagen zur Beurteilung des Projektes vorzulegen.

Mit 16. Juni 2020 überbrachte Herr Peter Längle persönlich nachfolgend angeführte Unterlagen (Akt.Zahl 362-840/3-2020):

- Anschreiben (4-seitig) mit Beschreibung des ehemaligen Projektes Meierhof und dem geplanten Projekt „Urlaub am Stroh-Hof“
- Nächtigungsstatistik – E-Mail-Ausdruck, übermittelt von Herrn Dominik HILLER, Weinviertel Tourismus GmbH an Herrn Peter Längle
- Skizzen zu geplanten Bungalows

Laut weiterem persönlichem Gespräch zwischen Frau Bürgermeisterin Kellner und Herrn Längle am 11.09.2020 wären 10 Übernachtungsmöglichkeiten bzw. Betten geplant.

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag dem Ansuchen von Frau Hildegard und Herrn Peter Längle um Änderung der Flächenwidmung des Grundstückes 420, KG 15105 Bernhardsthal (Akt. Zahl 362-840/3-2020) nicht stattzugeben, jedoch wird die Umsetzung eines derartigen Projektes im bestehenden Bauland durch die Gemeinde unterstützt.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	16 Stimmen	
Gegenstimme (namentlich)	<u> </u>	
Stimmenthaltung (namentlich)	1 Stimme	(GfGR Herwig Weilingner)

TOP 4. Grundstücksabtretung in der KG Katzelsdorf – Böhmbberger Maria, Parz. 3170/14

Referent/-in: VzBgm Reinhard Lindmeier

Im Zuge der Vermessung zum Bauvorhaben Maria Böhmbberger, KG Katzelsdorf wird die Grundstücksparzelle 3170/14, KG 15117 Katzelsdorf mit einer Größe vom 36m² kostenlos an die Gemeinde abgetreten.

Antrag:

VzBgm Lindmeier stellt den Antrag auf Unterfertigung der durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen übermittelten Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) – Geschäftszahl 1142/2019/06. Gemäß der Beurkundung übergibt Frau Maria Böhmbberger (1938-05-31), und übernimmt die Marktgemeinde Bernhardsthal, Hauptstraße 65, 2275 Bernhardsthal das Trennstück 317/14 mit 36m² in Form einer kostenlosen Abtretung.

Es wird die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 3170/14 der EZ 2345 Grundbuch Katzelsdorf und Zuschreibung zu der EZ 6 Grundbuch Katzelsdorf mittels voranstehender Beurkundung beantragt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 17 Stimmen

Gegenstimme (namentlich) _____

Stimmenthaltung (namentlich) _____

**TOP 5. Ansuchen Grundstückskauf KG Reintal – Wohnbauträger Arthur Krupp
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft**

Referent/-in: Bgm Doris Kellner, OV GfGR Edmund Ertl, Christian Schmaus (Verlesung Angebot)

OV GfGR Ertl berichtet über das neuerliche Angebot der Gemeinnützen Wohnungsgesellschaft Arthur Krupp Ges.m.b.H. zum Ankauf von 4 Parzellen in der KG Reintal. In der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2019 wurde diesbezüglich bereits ein Beschluss zum Verkauf gefasst, wobei jedoch gewisse Bedingungen des Gemeinderatsbeschlusses durch die Wohnungsgesellschaft Arthur Krupp nicht eingehalten werden können. Deshalb wurden weitere Verhandlungen im Laufe des Frühjahres 2020 geführt. Nun wurde auf Basis dieser Gespräche ein neuerliches Angebot gelegt.

Frau Bürgermeisterin Kellner verliest das am 20.08.2020 eingegangene Angebot.

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag das Angebot der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Arthur Krupp Ges.m.b.H. (**Beilage A**) anzunehmen und einem Verkauf der Parzellen 3216/3, 3216/4, 3216/5 und 3216/6, EZ 109, KG 15126 Reintal zuzustimmen.

Auf Grundlage des Angebotes wird in weiterer Folge ein Kaufvertrag ausgearbeitet. Die durch eine Grundstücksvereinigung im Vergleich zur Aufschließung der Einzelparzellen geringere Aufschließungsabgabe wird nach Zusage extra abgegolten. Auch die Herstellungskosten, für die nicht verrechenbaren Wasser- und Kanalhausanschlüsse werden ersetzt. Hierfür ist eine gesonderte vertragliche Regelung notwendig, welche in weiterer Folge ausgearbeitet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 6. Auftragsvergabe PV-Anlage bei Kläranlage Bernhardsthal

Referent/-in: Bgm Doris Kellner

Durch die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wurde ein Projekt für die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Halle des Altstoffsammelzentrums Bernhardsthal zur Versorgung der Kläranlage Bernhardsthal ausgearbeitet.

Die Leistung der Anlage beträgt 19,60 kWp (Kilowatt-Peak – Höchstleistung der Anlage in Kilowatt).

Der Leistungsumfang beim Produkt „EVN Photovoltaik“ umfasst dabei die Planung, Errichtung, Inbetriebnahme der Anlage und auch die administrativen Aufgaben wie Förderungsabwicklung sowie die Beauftragung des Einspeisevertrages.

Für die Gemeinde entstehen bei Errichtung der Anlage folgende Kosten:

- Baukostenzuschuss in der Höhe von € 5.000,00, welcher über eine Förderung des Landes NÖ laut EVN wieder refundiert wird.
- Herstellung der Verbindung zwischen dem Wechselrichter der PV-Anlage und der Einspeisemöglichkeit.
- Zählerinbetriebnahme (€ 24,00 inkl. USt.)
- Netzberechnung und Planung ab 6 kWp (€ 228,00 inkl. USt.)

Für vorliegenden Vertragsentwurf vom August 2019 ist ein Lieferpreis von 9 Cent/kWh exkl. USt. (wertgesichert) vereinbart, wobei eine Anpassung des Lieferpreises bei Neueinführung von Gebühren, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Kosten der Erzeugung und/oder Lieferung erhöhen, vorgesehen ist.

Zum Energiepreis von 9 Cent/kWh exkl. USt. kommen weitere Nebengebühren, wie die Elektrizitätsabgabe von 1,5 Cent/kWh exkl. USt., wobei der Gesamtpreis je kWh unter jenen bei regulärem Netzbezug liegt. Wird die erzeugte elektrische Energie nicht verbraucht und dementsprechend in das Netz der EVN eingespeist, so wird jede eingespeiste Kilowattstunde zu einem Preis von 6 Cent/kWh vergütet, jedoch zu einem Preis von 9 Cent/kWh verrechnet.

20 Jahre nach Beginn der Lieferung von elektrischer Energie durch die PV-Anlage geht diese in das Eigentum der Gemeinde über, wenn die Anlage zu diesem Zeitpunkt noch existiert.

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag den Vertrag (Vertragsnummer: PV-2019-38456-10662058 – **Beilage B**) über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom aus der PV-Anlage auf dem Dach des Altstoffsammelzentrums Bernhardsthal (Kläranlage) zu unterzeichnen. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bernhardsthal, Hauptstraße 65, 2275 Bernhardsthal und der EVN Energievertriebs GmbH & Co KG.

Ebenso soll das Angebot über die Zusatzleistungen im Zuge der Errichtung einer EVN-Photovoltaikanlage angenommen werden. Enthalten ist hierbei die AC-Installation im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage zum Gesamtpreis von € 876,00 inkl. USt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 7. Ansuchen um Zuschuss für Wärmebildkamera – FF KatzelsdorfReferent/-in: VzBgm Reinhard Lindmeier

Die FF-Katzelsdorf stellt ein Ansuchen um Förderung zum Ankauf einer Wärmebildkamera. Frau Bürgermeisterin Kellner verliet das Ansuchen der FF-Katzelsdorf vom 21. Juli 2020 unterzeichnet von Feuerwehrkommandant Christoph Weiß.

Die Anschaffungskosten betragen in Summe **€ 4.584,54 inkl. USt.**

Wobei die Kostenaufteilung unter Berücksichtigung der Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wie folgt vorgeschlagen wird:

Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes:	€ 1.000,00
Eigenmittel der FF-Katzelsdorf:	€ 1.784,54
Beitrag der Gemeinde:	€ 1.800,00

Antrag:

VzBgm Lindmeier stellt den Antrag dem Ansuchen, um Förderung für die Anschaffung einer Wärmebildkamera für die Anschaffung einer Wärmebildkamera, stattzugeben. Die Gemeinde wird einen Betrag in der Höhe von € 1.800,00 als Zuschuss ausbezahlen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 8. Subventionsansuchen diverse Vereine und Organisationen

Referent/-in: Bgm Doris Kellner

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag Subventionen in der angegebenen Höhe für die nachfolgend genannten Vereine bzw. Organisationen zu genehmigen. Der Gesamtbetrag der Subventionen beträgt € 7.600,00.

Subvention in der Höhe von € 350,00 (in Summe € 700,00)

- 1) Seniorenbund Bernhardsthal
- 2) Seniorenbund Katzelsdorf

Subvention in der Höhe von € 700,00 (in Summe € 4.900,00)

- 1) Tennisverein Bernhardsthal
- 2) Tennisverein Reintal
- 3) Tennisverein Katzelsdorf
- 4) Bernhardsthaler Eisstockverein 1999 (BEV 99)
- 5) ESC Reintal
- 6) Gesunde Gemeinde
- 7) Music4You

Subvention in der Höhe von € 2.000,00

- 1) Musikverein Bernhardsthal und Umgebung

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 9. Vergabe einer Hausnummer und Adresse in der KG Katzelsdorf - Hofmeister Markus

Referent/-in: VzBgm Reinhard Lindmeier

Herr Markus Hofmeister plant die Errichtung eines Wohnhauses auf Grundstück 363/2 in der KG Katzelsdorf. Nachdem für die an das Grundstück angrenzende Straße keine Bezeichnung vorhanden ist, soll auf Vorschlag von Vizebürgermeister Lindmeier der Straßename „Am Teich“ vergeben werden. Gleichzeitig soll auch die Hausnummer für das besagte Grundstück festgelegt werden.

Antrag:

VzBgm Lindmeier stellt den Antrag zur Vergabe einer Hausnummer und Adresse für Grundstück 363/2, KG 15117 Katzelsdorf. Die Straßenbezeichnung soll lauten „Am Teich“. Die vollständige Adresse lautet somit „Am Teich 94“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 10. Grenzänderung zwischen den Katastralgemeinden KG Bernhardsthal und KG Reintal auf Grund des Flurbereinigungsverfahrens

Referent/-in: Bgm Doris Kellner, GfGR Werner Bayler

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur Abgrenzung der Abfindungsgrundstücke und für die gemeinsamen Anlagen war die Einbeziehung von Grundstücken der Katastralgemeinde Bernhardsthal und Reintal in das Agrarverfahren Bernhardsthal-Z erforderlich.

Es ist wünschenswert, dass die neuen Katastralgemeindegrenzen mit den Grenzen der gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen. Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat daher eine Grenzänderung ausgearbeitet. Die Grundstücke 3702/2 und 3703 der KG Reintal werden in die KG Bernhardsthal überschrieben. Dies entspricht einer Fläche von 2584 m².

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag nachfolgenden Beschluss zu fassen: Der Gemeinderat stimmt dem im Zug des Verfahrens Bernhardsthal von der NÖ Agrarbezirksbehörde verfassten Projekt über die Änderung der Grenzen zwischen den Katastralgemeinden Bernhardsthal und Reintal auf Grund der vorliegenden Unterlagen zu (Beilage C).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 11. Grundstücksverkauf KG Reintal – Bereinigung Grundstücksgrenzen

Referent/-in: Bgm Doris Kellner, GfGR OV Edmund Ertl

Im Zuge der Vermessung der Grundstücke 439/1, 439/2 und 4338, KG 15126 Reintal, welche im Eigentum vom Frau Silvia Strobl stehen, stellte sich heraus, dass die eingezäunte Fläche auch Grundstücke der Gemeinde, im Speziellen Teilfläche der Parzelle 400/2, beinhaltet. Auch zwei der weiter östlich liegenden Liegenschaftseigentümer haben Flächen der Gemeinde im Zuge der Errichtung der Einfriedung in Anspruch genommen. Eine Zustimmung zum vermessenen Grenzverlauf wurde auf Grund des Missstandes verweigert.

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag einen Grundsatzbeschluss wie folgt zu fassen:

Die Marktgemeinde Bernhardsthal ist grundsätzlich bereit die betroffenen Flächen mit dem nicht dem Grundsteuerkataster entsprechenden Grenzverläufen auf Parzelle 400/2 an die drei angrenzenden Liegenschaftseigentümer, Frau Silvia Strobl, Herrn Leopold Hösch und Herrn Günther-Benno Strauchs zu verkaufen. Bedingung ist die Vorlage eines Vermessungsplanes im Zuge einer Grenzverhandlung in dem die von der Gemeinde in Anspruch genommene Fläche kenntlich gemacht und in ihrer Größe bestimmt ist. Die Anrainer erhalten die Möglichkeit diese Flächen zu einem Preis von € 17,00/m² zu erwerben. Erst nach Zahlungseingang des sich daraus ergebenden Betrages stimmt die Marktgemeinde Bernhardsthal einer Berichtigung entsprechend den in der Natur vorhandenen Grundstücksgrenzen zu.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 12. Ansuchen Grundstückskauf KG Reintal – Parz. 762/42 - Cernohorsky Fabian

Referent/-in: Bgm Doris Kellner, OV GfGR Edmund Ertl

Frau Bürgermeisterin Kellner verliest das Ansuchen von Herrn Fabian Cernohorsky und Frau Tamara Nozicka zum Ankauf von Gemeindegrund – Grundstück 762/42, KG 15126 Reintal – für die Errichtung eines Wohnhauses. Die Fläche des gegenständlichen Grundstückes beträgt laut Teilungsplan 980 m².

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag dem Ansuchen um Ankauf von Gemeindegrund (GSt.Nr. 762/42, KG 15126 Reintal) zum Bau eines Wohnhauses stattzugeben.

Der Kaufpreis wird mit € 17,00 pro Quadratmeter festgesetzt. Das Verfahren zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist vom Käufer binnen 6 Monaten einzuleiten, ansonsten erlischt die Zustimmung des Gemeinderates. Hierzu ist ein entsprechender, mit der Gemeinde abgestimmter und durch den Käufer unterzeichneter Kaufvertrag vorzulegen.

Die mit der Herstellung der Grundbuchsordnung verbundenen Kosten sind durch den Käufer zu tragen. Das Grundstück wird mit einem Bauzwang belegt. Mit dem Bau eines Wohnhauses muss innerhalb von 2 Jahren begonnen werden. Die Durchsetzung des Bauzwanges erfolgt durch die grundbücherliche Eintragung eines Wieder- und Vorkaufsrechtes für die Marktgemeinde Bernhardthal. Sollte mit dem Bau eines Wohnhauses nicht innerhalb von 2 Jahren begonnen werden, so ist das Grundstück nach Rückerstattung des unverzinsten ursprünglichen Kaufpreises wieder in das Gemeindeeigentum zu übertragen. Die dadurch entstehenden Kosten – insbesondere die durch die Vertragserrichtung entstehenden Kosten und damit verbundenen Steuern und Gebühren – sind vom vormaligen Käufer zu tragen.

Die Aufschließungskosten werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen mit der Erklärung des Grundstückes zum Bauplatz gesondert vorgeschrieben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 13. Ansuchen Grundstückskauf KG Reintal – Parz. 762/44 - Cepciansky Pavol

Referent/-in: Bgm Doris Kellner, OV GfGR Edmund Ertl

Frau Bürgermeisterin Kellner verliest das Ansuchen von Herrn Pavol Cepciansky zum Ankauf von Gemeindegrund – Grundstück 762/44, KG 15126 Reintal – für die Errichtung eines Wohnhauses. Die Fläche des gegenständlichen Grundstückes beträgt laut Grundbuch 880 m².

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag dem Ansuchen um Ankauf von Gemeindegrund (GSt.Nr. 762/44, KG 15126 Reintal) zum Bau eines Wohnhauses zuzustimmen.

Der Kaufpreis wird mit € 17,00 pro Quadratmeter festgesetzt. Das Verfahren zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist vom Käufer binnen 6 Monaten einzuleiten, ansonsten erlischt die Zustimmung des Gemeinderates. Hierzu ist ein entsprechender, mit der Gemeinde abgestimmter und durch den Käufer unterzeichneter Kaufvertrag vorzulegen.

Die mit der Herstellung der Grundbuchsordnung verbundenen Kosten sind durch den Käufer zu tragen. Das Grundstück wird mit einem Bauzwang belegt. Mit dem Bau eines Wohnhauses muss innerhalb von 2 Jahren begonnen werden. Die Durchsetzung des Bauzwanges erfolgt durch die grundbücherliche Eintragung eines Wieder- und Vorkaufsrechtes für die Marktgemeinde Bernhardsthal. Sollte mit dem Bau eines Wohnhauses nicht innerhalb von 2 Jahren begonnen werden, so ist das Grundstück nach Rückerstattung des unverzinsten ursprünglichen Kaufpreises wieder in das Gemeindeeigentum zu übertragen. Die dadurch entstehenden Kosten – insbesondere die durch die Vertragserrichtung entstehenden Kosten und damit verbundenen Steuern und Gebühren – sind vom vormaligen Käufer zu tragen.

Die Aufschließungskosten werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen mit der Erklärung des Grundstückes zum Bauplatz gesondert vorgeschrieben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 14. Ansuchen um Verpachtung KG Bernhardsthal – Anna und Horst Suhrau

Referent/-in: Bgm Doris Kellner

Frau Anna und Herr Horst Suhrau stellen ein Ansuchen um Pachtung von Gemeindegrundstücken in der KG Bernhardsthal. Im Speziellen handelt es sich dabei um die Parzellen 4544 (Neugrundstück entstanden aus dem Kommassierungsverfahren) und eine Teilfläche der Parzelle 477/44. Die Grundstücke liegen südlich ihrer Liegenschaft Arthur Weilingenstraße 460.

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag die Teilfläche der Parzelle 477/44 sowie eine Teilfläche des Neugrundstückes 4544 zu einem Preis von 1 €/m² verpachten. Eine Teilfläche der Parzelle 4544 im südlichen Teil des Grundstückes mit einer Breite von einem Meter wird explizit nicht mitverpachtet, um diese Fläche zum Beispiel im Rahmen des Winterdienstes für die Ablage von geräumtem Schnee zu nutzen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 15. Ansuchen um Pacht oder Kauf eines Grundstückes KG Katzelsdorf Parz. 38/8 – Claudia Miglbauer

Referent/-in: Bgm Doris Kellner, VzBgm Reinhard Lindmeier

Antrag:

VzBgm Lindmeier stellt den Antrag dem Ansuchen von Frau Claudia Miglbauer, um Verpachtung bzw. Kauf der Parzelle 38/8 in der KG 15117 Katzelsdorf, nicht stattzugeben. Das Grundstück ist innerhalb der Frist von einem Monat ab nachweislicher Verständigung zu räumen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

TOP 16. Ansuchen um Ankauf von Gemeindegrund KG Katzelsdorf Parz. 38/8 – Sven Hardt

Referent/-in: Bgm Doris Kellner, VzBgm Reinhard Lindmeier

Antrag:

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt den Antrag dem Ansuchen von Herrn Sven Hardt, um Verpachtung bzw. Kauf der Parzelle 38/8 in der KG 15117 Katzelsdorf, nicht stattzugeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	17 Stimmen
Gegenstimme (namentlich)	_____
Stimmenthaltung (namentlich)	_____

Die Tagesordnungspunkte 17 bis 19 werden **unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.**

TOP 20. Berichte und Anfragen

Frau Bürgermeisterin Kellner erteilt nachfolgenden Mitgliedern des Gemeinderates das Wort:

VzBgm. Reinhard Lindmeier

WC-Anlage Amtshaus Katzelsdorf

Herr VzBgm Lindmeier berichtet, dass auf Grund von Nachfragen aus der Bevölkerung, insbesondere der Senioren, die das Amtshaus häufig nutzen, eine Errichtung eines WC's im Erdgeschoß des Amtshauses geplant wäre. Das einzige WC befindet sich derzeit im Keller. Ein erstes Angebot wurde bereits eingeholt.

GfGR Herwig Weilinger

Beendigung des Mandats

Herr GfGR Weilinger erklärt die Funktionen als Gemeindevorstand und als Gemeinderat zurückzulegen und bedankt sich für die Zusammenarbeit. Die heutige Sitzung war die letzte, der Herr GfGR Weilinger als Gemeinderat beigewohnt hat.

GR Josef Schliefelner

Holzverkauf

Herr GR Schliefelner regt einen Holzverkauf der bewaldeten Gemeindeflächen an, um die Pflege dieser Flächen zu gewährleisten. Angedacht wäre der Zeitraum ab Mitte November, wobei die Fällarbeiten bis März abgeschlossen sein sollten und bis April das Holz von den Flächen entfernt sein soll.

GR Regina Spreitzer

Frau GR Spreitzer stellt eine Nachfrage zum Thema „Müllberechtigungskarte“. Frau Bürgermeisterin Kellner wird vor Abschluss der Sitzung darüber berichten.

GR Monika Spangl

Frau GR Spangl stellt eine Anfrage zur Sanierung von Kanaldeckeln an der Kreuzung Hauptstraße-Ackerberg in der KG Reintal. Frau Bürgermeisterin Kellner berichtet, dass ein entsprechender Beschluss für die Vergabe der Sanierungsarbeiten durch den Gemeindevorstand gefasst wurde.

GfGR Erhard Böhm

Herr GfGR Böhm stellt eine Anfrage zu den aktuellen Corona-Zahlen in der Großgemeinde. Frau Bürgermeisterin Kellner berichtet, dass aktuell 0 (Null) infizierte Personen im Gemeindegebiet gemeldet wurden.

OV GfGR Edmund Ertl

Herr OV GfGR Ertl stellt Anfragen und Berichte zu nachfolgenden Themenbereichen:

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde.

Zum Teil werden die Grundstücksgrenzen durch die Bewirtschafter nicht eingehalten. Diese sollten darauf hingewiesen werden.

Schlaglöcher in der KG Reintal

Schlaglöcher, bei denen eine Reparatur noch vor dem Winter notwendig ist, sollten zeitnahe repariert werden.

Verpachtung von Gemeindeflächen

Herr OV GfGr Ertl stellt die Anfrage zum Zeitpunkt, an dem die landwirtschaftlichen Flächen neu verpachtet werden.

Bgm.ⁱⁿ Doris Kellner

Müllentsorgung der Großgemeinde

Frau Bürgermeisterin Kellner berichtet über die stattgefundenene Informationsveranstaltung des GAUM (Gemeindevorband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach), mit Geschäftsführer Willibald Knie und Obfrau Andrea Hugl. Vorstellt wurden die Lösungen für Sammelzentren anderer Gemeinden, im Speziellen der Stadtgemeinde Mistelbach. Die

Genehmigungen der Altstoffsammelzentren werden laut Aussage von Herrn Knie durch die BH Mistelbach kontrolliert.

Frau Bürgermeisterin Kellner stellt das Prozedere der Müllübernahme vor.

Die Bauschuttübernahme soll so wie aktuell beibehalten werden (Beschränkung der Mengen pro Anlieferung)

Frau Bürgermeisterin Kellner berichtet über die Anfrage der Fa. Hödl, Bernhardsthal, im Zusammenhang mit dem Bauschuttlagerplatz der Gemeinde.

Für die Zukunft sind Berechtigungskarten für die Abgabe des Mülls am Sammelzentrum geplant.

Infoveranstaltung ÖBB

Frau Bürgermeisterin Kellner berichtet über die stattgefundenene Informationsveranstaltung der ÖBB zum Streckenausbau der Nordbahn. Als Projekte in der Gemeinde sind in diesem Zusammenhang auch der Umbau des Bahnhofes, sowie eine Brücke an Stelle der jetzigen Bahnübersetzung geplant.

Änderung Raumordnungsprogramm 1-2019

Es wird über den erteilten Genehmigungsbescheid zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 1-2019 berichtet.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 15. DEZ. 2020

genehmigt – ~~abgeändert~~ – nicht genehmigt.

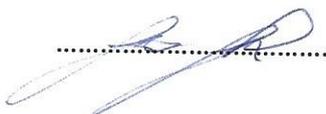
Die Bürgermeisterin:



Schriftführer:



Gf. Gemeinderat:



Gf. Gemeinderat:



Betreuer: Günther Heel, MAS
Telefonnummer: +43 2236 200-12459
Vertragsnummer: PV-2019-38456-10662058

Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom

aus der PV-Anlage auf dem Dach des Altstoffsammelzentrums Bernhardsthal (Kläranlage)

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Bernhardsthal

Hauptstr. 65
2275 Bernhardsthal
(in der Folge kurz „Kunde“ genannt)

einerseits und der

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz 1
FN 221804 h
(in der Folge kurz „EVN“ genannt)

andererseits. Jeder für sich oder beide gemeinsam werden auch als Vertragspartner bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:

I. Zweck des Vertrags

1. Der Kunde möchte auf seinem Grundstück eine Photovoltaikanlage errichten und betreiben lassen und die von ihr erzeugte elektrische Energie am Grundstück verbrauchen. Soweit er diesen Strom nicht verbrauchen kann, soll er in das Verteilernetz eingespeist werden. Der Bezug von umweltfreundlichem Solarstrom soll für den Kunden Netzentgelte vermeiden und die Stromkosten langfristig planbar machen.

II. Begriffsbestimmungen

2. Unter „Grundstück“ wird im gesamten Vertrag das Grundstück Nr. 395, EZ 340 der Katastralgemeinde Bernhardsthal, Anschrift 2275, Bernhardsthal, Bernhardsthal Kläranlage verstanden.

3. Unter „PV-Anlage“ wird im gesamten Vertrag die auf der Anlagenfläche (Punkt 9.2) des Grundstücks (Punkt 2.) zur Errichtung gelangende Photovoltaikanlage der EVN verstanden. Sie wird eine Leistung von ungefähr 19,60 kW peak aufweisen.

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt
FN 221804 h, DVR 2108124
UID Nr. ATU54073005

Unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär):
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft in Wien.
Eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 211838 b

III. Lieferung des Photovoltaikstroms

4. Lieferumfang

4.1 Die EVN verkauft und liefert ab der Inbetriebnahme der PV-Anlage die gesamte in dieser PV-Anlage erzeugte elektrische Energie ausschließlich an den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 19.1 zur Übernahme und Bezahlung dieser elektrischen Energie.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, falls in Zukunft für die aus der PV-Anlage erzeugte Strommenge Herkunftsnachweise an den Kunden ausgegeben werden, diese Herkunftsnachweise der EVN ohne gesondertes Entgelt zu übertragen. Gegebenenfalls ist der Kunde verpflichtet, die Ausstellung dieser Herkunftsnachweise zu beantragen.

4.3 Die Pflicht der EVN zur Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage endet jedenfalls mit dem Übergang des Eigentums an der PV-Anlage auf den Kunden.

4.4 Anpassung der Betriebsweise

Die EVN oder ein von ihr beauftragter Dienstleister ist berechtigt, die Betriebsweise der PV-Anlage (Punkt 3.) uneingeschränkt anzupassen (Volllastbetrieb, Teillastbetrieb oder Abschaltung) und hierzu erforderliche Ergänzungen der Anlage auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn sowohl die Messeinrichtung, die die EVN zur Verfügung stellt, als auch die Messeinrichtung, mit der der Strombezug aus dem Verteilernetz und die Lieferung in das Verteilernetz erfasst werden, Viertelstundenwerte messen können.

Sollte dem Kunden im Falle eines Teillastbetriebes oder einer Abschaltung über einen Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr ein wirtschaftlicher Nachteil von mehr als netto 50,- Euro entstehen, wird der Kunde von der EVN wirtschaftlich so gestellt, als ob keine bewusste Abweichung vom Volllastbetrieb vorgenommen worden wäre. Dies gilt nicht für geplante Wartungsarbeiten oder Reparaturen bzw. unvorhergesehene Störungen oder Ausfälle der PV-Anlage. Falls dem Kunden im Falle eines Teillastbetriebes oder einer Abschaltung über einen Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht, verbleibt dieser zur Gänze beim Kunden.

4.5 Der Kunde ist berechtigt und beabsichtigt, den von ihm nicht verbrauchten Strom in das Verteilernetz einzuspeisen. Diese Netzeinspeisung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

5. Preis

5.1 Für Lieferungen aus der PV-Anlage gemäß Punkt 4. wird für das Kalenderjahr, in dem dieser Vertrag beidseitig unterschrieben wurde, ein Lieferpreis von 9 Cent/kWh vereinbart.

5.2 Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr erfolgt eine jährliche Wertsicherung des Lieferpreises anhand des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015. Als Basis für die Wertsicherung wird jeweils der letztgültige Lieferpreis herangezogen. Als Ausgangsbasis für die Wertsicherung gilt der für den Monat November des Kalenderjahres vor dem Vertragsabschluss verlautbarte Indexwert. Als Vergleichswert gilt der letzte vor dem Kalenderjahr, für das der Lieferpreis gelten soll, veröffentlichte Indexwert für den Monat November. Dieser bildet gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Der Lieferpreis verändert sich in dem Ausmaß, wie sich der Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Der Lieferpreis wird auf Cent/kWh mit vier Stellen hinter dem Komma gerechnet und kaufmännisch gerundet. Der angepasste Lieferpreis ist ab Beginn des jeweiligen Kalenderjahres anzuwenden.

5.3 Die Neueinführung von Gebühren, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Kosten für die Erzeugung und/oder Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage erhöhen, berechtigen die EVN zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Lieferpreises. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist die EVN zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

6. Messung

Für die Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie gilt zwischen dem Kunden und der EVN die von der EVN zur Verfügung gestellte geeichte Messeinrichtung als maßgeblich.

Dem Kunden steht es frei, von der EVN schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtung zu verlangen. Die entstehenden Kosten fallen dem Kunden nur zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer der sechs vorausgehenden Abrechnungszeiträume richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann.

7. Abrechnung und Bezahlung

7.1 Die von der EVN bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird monatlich abgerechnet. Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat.

7.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (Punkt 7.1) die Preise (beispielsweise Punkt 5.3), so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine zum Zeitpunkt der Preisänderung abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

7.3 Die Vorschreibung des im Abrechnungszeitraum (Punkt 7.1) zu bezahlenden Entgelts erfolgt im Nachhinein.

7.4 Die Übermittlung der Rechnungen durch die EVN erfolgt auf dem Postweg oder per E-Mail. Die Bezahlung eines Rechnungsbetrages durch den Kunden erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auf ein von der EVN zu bestimmendes Konto.

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb eines Monats ab Zugang der Rechnung schriftlich mitzuteilen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

7.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gegenüber Unternehmern als vereinbart.

7.6 Kann die EVN aus der PV-Anlage bis zu einer ununterbrochenen Dauer von einer Woche nicht liefern,

- weil der Kunde keinen Zugang zum Verteilernetz hat,
- weil der Zugang des Kunden zum Verteilernetz beschränkt wurde,
- weil der Kunde am vertragsgegenständlichen Gebäude bauliche Maßnahmen setzt,
- weil der Kunde das Gebäude nicht in einem Zustand hält, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet,
- oder aus einem anderen Grund, der in die Sphäre des Kunden fällt,

schuldet der Kunde das Entgelt, das die EVN in der Zeit der Lieferunterbrechung (in der Zeit von 6 bis 18 Uhr) erzielen hätte können.

Dieser Betrag ist nach der fiktiven Liefermenge gemessen in Viertelstunden und anhand einer Sonnenertragstabelle für den Ort, in dem sich die PV-Anlage befindet (wenn nicht erhältlich, dann für den Bezirk, allenfalls für das Land Niederösterreich), zu errechnen.

7.7 Kann die EVN aus der PV-Anlage länger als eine Woche nicht liefern,

- weil der Kunde keinen Zugang zum Verteilernetz hat,
- weil der Zugang des Kunden zum Verteilernetz beschränkt wurde,
- weil der Kunde am vertragsgegenständlichen Gebäude bauliche Maßnahmen setzt,
- weil der Kunde das Gebäude nicht in einem Zustand hält, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet,
- oder aus einem anderen Grund, der in die Sphäre des Kunden fällt,

schuldet der Kunde das Entgelt, das die EVN in der Zeit der Lieferunterbrechung (nach ganzen Kalendertagen berechnet) erzielen hätte können. Dieser Betrag ist nach der Liefermenge des Vorjahrs an den Kalendertagen mit derselben Tages- und Monatsbezeichnung zu bemessen. In den ersten 365 Tagen des Betriebs der PV-Anlage gelten die Erzeugungswerte vergleichbarer PV-Anlagen an vergleichbaren Standorten. Eine Schätzung des Minderertrags ist zulässig.

7.8 Wird gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann die EVN die Vorauszahlung von drei Monatsentgelten verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung wird nach der durchschnittlichen Liefermenge der letzten zwölf Abrechnungszeiträume vor der Forderung nach der Vorauszahlung bemessen. Das Vorstehende gilt auch, wenn sich seit dem Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse einschließlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden so verschlechtert haben, dass die vollständige Zahlung des Entgelts bei Fälligkeit gefährdet ist. Bei Vertragsbeendigung wäre eine solche Vorauszahlung zurückzuzahlen, wenn sie nicht anderweitig aufgebraucht wurde.

IV. Bestimmungen betreffend die Anlage

8. Errichtung und Betrieb der PV-Anlage, Messeinrichtung

8.1 Die EVN ist verpflichtet, binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags die PV-Anlage zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

8.2 Die EVN ist verpflichtet, die PV-Anlage ordentlich zu betreiben, zu warten und instand zu halten. Sie kann damit Dritte beauftragen. Die EVN trägt alle aufgrund der behördlichen Bewilligungen anfallenden Kosten.

8.3 Die EVN ist verpflichtet, eine geeichte Messeinrichtung mit Fernauslesung zwischen dem Wechselrichter und der Kundenanlage einzubauen, zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

8.4 Der Kunde kann aus einer Verzögerung der Errichtung der PV-Anlage (Punkt 8.1), die die EVN nicht zumindest grob fahrlässig verschuldet hat, keinen Ersatzanspruch geltend machen. Die Beweislast für den Verschuldensgrad liegt beim Kunden. Der Kunde kann aus einer Verzögerung der Errichtung der PV-Anlage (Punkt 8.1) nicht den Erfüllungsschaden geltend machen.

9. Grundstücksnutzung

9.1 Der Kunde erklärt und garantiert, Alleineigentümer des Grundstücks (Punkt 2.) zu sein, auf dem die PV-Anlage (Punkt 3.) errichtet werden soll. Der Kunde erklärt und garantiert weiters, dass er der EVN die nachstehenden Rechte einräumen kann und darf sowie dass sich die Anlagenfläche zur Errichtung und zum Betrieb der PV-Anlage uneingeschränkt eignet.

9.2 Anlagenfläche

Unter Anlagenfläche wird im Folgenden die südlich orientierten Dachfläche im Ausmaß von rund 140 m² auf dem Grundstück, auf dem die PV-Anlage errichtet werden soll (Punkt 2.), verstanden.

9.3 Nutzungsrecht

Der Kunde räumt der EVN das Recht ein, auf der Anlagenfläche die PV-Anlage zu errichten, zu betreiben, zu prüfen, zu warten, instand zu setzen, zu erweitern und zu ertüchtigen.

Der Kunde räumt der EVN für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses das Recht ein, das Grundstück (Punkt 2.) auf den dazu geeigneten Flächen, insbesondere den Zu- und Abfahrten, zu begehen und zu befahren sowie Zu- und Ableitungen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagenfläche notwendig ist. Die EVN ist berechtigt, nach Voranmeldung jederzeit (auch am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht) zur PV-Anlage und zur Messeinrichtung zu gelangen. Der Kunde ist verpflichtet, dies mit angemessenem Aufwand zu ermöglichen.

9.4 Beendigung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer des Eigentums der EVN bzw. ihrer Rechtsnachfolger (Punkt 33.) an der PV-Anlage und einer nachfolgenden PV-Anlage, wenn sich ihre Errichtung auf diesen Vertrag stützt, eingeräumt. Das Nutzungsrecht erlischt nicht, wenn die PV-Anlage untergeht und der Vertrag gemäß Punkt 20. fortgesetzt werden kann.

10. Elektrotechnische Anlage des Kunden, Standplatz, Zugangsrechte und Anlagenoptimierung

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, der EVN

- einen Punkt für die Einspeisung der zu liefernden elektrischen Energie in die elektrische Anlage des Kunden und
- einen geeigneten Standplatz für die Positionierung der Messeinrichtung zwischen dem Wechselrichter und der elektrischen Anlage des Kunden

zur Verfügung zu stellen.

Die elektrische Anlage des Kunden muss, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage relevant sein kann, dem Stand der Technik entsprechen. Entspricht die elektrische Anlage des Kunden nicht dem Stand der Technik, kann die EVN ein Angebot für die Herstellung des Stands der Technik legen. Es steht dem Kunden frei, den Stand der Technik stattdessen von einem anderen befugten Gewerbetreibenden herstellen zu lassen. In diesem Fall muss der Kunde sicherstellen, dass sich der beauftragte Gewerbetreibende mit der EVN abstimmt und ihr einen Verteilerkastenaufbauplan übergibt.

10.2 Die EVN ist verpflichtet, dem Kunden das Gewicht der zu errichtenden PV-Anlage und die Lage der Befestigungspunkte mitzuteilen. Danach ist der Kunde verpflichtet, der EVN einen urkundlichen Nachweis über die Resttragfähigkeit der Dachkonstruktion zu übermitteln.

10.3 Die Einholung der behördlichen Genehmigungen obliegt der EVN. Der Kunde ist verpflichtet, hierzu erforderliche Informationen, Pläne und Zustimmungen unverzüglich zu erteilen bzw. zu übergeben.

10.4 Der Kunde verpflichtet sich, seine Zustimmung zur Errichtung von künftigen baulichen Maßnahmen – soweit diese im Einklang mit der vereinbarten Nutzung der Anlagenfläche stehen – zu erteilen und die EVN bei der Erlangung der behördlichen Bewilligungen unterstützen. Der Kunde wird die dafür erforderlichen Erklärungen frist- und formgerecht abgeben. Dies gilt auch für erforderliche Anlagen von Dritten (z. B. Transformatorenstation, Kabelverlegungen).

10.5 Der Kunde verpflichtet sich, der EVN und beauftragten Dritten nach Voranmeldung jederzeit (auch am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht) Zutritt zur PV-Anlage und zur Messeinrichtung zu gewähren.

10.6 Die EVN ist berechtigt, die PV-Anlage zu ertüchtigen und zu optimieren. Die geplante Maßnahme ist dem Kunden drei Wochen zuvor zur Stellungnahme mitzuteilen. Wenn die Interessen des Kunden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden können (beispielsweise durch wesentliche Erhöhung des auf dem Gebäudedach lastenden Gewichts, optische Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Anlage, Erhöhung der Leistung um weniger als 10 vH), bedarf sie keiner Zustimmung, andernfalls schon. Der Kunde muss für die Verbesserung der PV-Anlage kein Entgelt zahlen.

10.7 Der Kunde hat das vertragsgegenständliche Gebäude auf Vertragsdauer für den Betrieb der PV-Anlage zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, der EVN die ununterbrochene Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage zu ermöglichen. Insbesondere muss der Kunde das Gebäude, auf dem sich die PV-Anlage befindet, in einem Zustand halten, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet. Außerdem muss der Kunde einen Zugang zum Verteilernetz aufrechterhalten. Bauliche Maßnahmen am Gebäude, die die Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage unterbrechen oder vorübergehend vermindern, sind auf das Notwendigste zu reduzieren.

Im Falle des Abrisses und Wiederaufbaus oder einer Sanierung des vertragsgegenständlichen Gebäudes ist der Kunde verpflichtet, der EVN die Fortsetzung dieses Vertrages anzubieten und die (Neu-) Installation der PV-Anlage zu ermöglichen. Außerdem stellt der Kunde im Rahmen der dann bestehenden Möglichkeiten eine für die Installation und den Betrieb der PV-Anlage geeignete Ersatzfläche ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Gleiches gilt für den Fall einer Dachreparatur oder eines Dachausbaus durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, den Abbau, die Lagerung und den Wiederaufbau der PV-Anlage zu bezahlen.

10.8 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der EVN, während der Vertragsdauer die PV-Anlage verschattungsfrei zu halten. Wird die PV-Anlage aus Verschulden des Kunden nicht verschattungsfrei gehalten, so hat der Kunde der EVN den Minderertrag zu ersetzen. Eine Schätzung des Minderertrags ist zulässig. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte in allfälligen Verwaltungsverfahren oder gerichtlich wahrzunehmen, um die Verschattung zu verhindern.

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 221804 h, DVR 2108124
UID Nr. ATU54073005

Unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär)
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft: in Wien
Eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 211838 b

10.9 Der Kunde ist verpflichtet, die EVN über Ereignisse zu informieren, die die aktuelle und künftige Leistungsfähigkeit (beispielsweise Verschattungen und Gefahren künftiger Verschattungen, z.B. Bauvorhaben oder hoch wachsende Bäume am Nachbargrundstück) und die Langlebigkeit der PV-Anlage betreffen.

11. Nebenpflichten der EVN

11.1 Die EVN ist verpflichtet, den Kunden über geplante Wartungsarbeiten oder Reparaturen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung rechtzeitig per E-Mail (Punkt 21.1) zu informieren.

11.2 Die EVN muss unvorhergesehene Störungen oder Ausfälle (wenn sie eine Stunde übersteigen) dem Kunden in angemessener Zeit unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung an die in Punkt 21.1 angeführte E-Mail-Adresse bekannt geben. Die EVN ist zur Beseitigung von unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen verpflichtet.

11.3 Weiters ist die EVN verpflichtet, den Kunden über die Beendigung von geplanten Wartungsarbeiten oder Reparaturen sowie von unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen (wenn sie eine Stunde übersteigen) per E-Mail (Punkt 21.1) zu informieren.

11.4 Die EVN kann mit der Erfüllung der vorstehenden Nebenpflichten Dritte beauftragen.

12. Entgelt

Dem Kunden gebührt für die Einräumung der vorstehenden Rechte kein gesondertes Entgelt. Der EVN gebührt für die Erbringung ihrer Leistungen an den Kunden kein gesondertes Entgelt vom Kunden.

13. Baukostenzuschuss

Der Kunde verpflichtet sich, der EVN einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 5.000,00 Euro (inkl. USt.) zu leisten. Der Baukostenzuschuss ist ein Kundenbeitrag für die Errichtung und Ausgestaltung der PV-Anlage.

14. Abgeltung der Investitionskosten

14.1 Sollte der Liefervertrag für Photovoltaikstrom vor dem Tag, an dem sich der Beginn der Lieferung aus der PV-Anlage (taggenau) zum zwanzigsten Mal jährt (Punkt 23.), aus einem Grund enden, der nicht ausschließlich in die Risikosphäre der EVN fällt, ersetzt der Kunde der EVN die noch nicht abgeschriebenen (Punkt 14.3) Investitionskosten (Punkt 14.2). Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag nachträglich mit Wirkung auf den Tag des Inkrafttretens aus einem Grund wegfällt, der nicht ausschließlich in die Risikosphäre der EVN fällt.

14.2 Die Investitionskosten setzen sich aus den belegmäßig nachgewiesenen Kosten der Planung, der Errichtung, der Genehmigung, der Instandsetzung, der Ertüchtigung und des Anschlusses der PV-Anlage an die Kundenanlage zusammen, wobei Kopien (Scans) der Belege genügen.

Die Investitionskosten werden mit dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Wert, der für den Monat, der dem Monat des Vertragsabschlusses zweitvorangeht, verlautbart wurde. Vergleichswert ist der Wert, der für den Monat verlautbart wird, der dem Monat der Beendigung des Liefervertrags für Photovoltaikstrom zweitvorangeht. Die Investitionskosten werden in dem Verhältnis verändert, in dem der Vergleichswert zum Ausgangswert steht.

Von den Investitionskosten sind Förderungen, die die EVN von öffentlichen Förderstellen erhalten hat, abzuziehen, wenn sie die EVN nicht zurückzahlen muss. Bis durch Urteil oder schriftliche Erklärung der Förderstelle feststeht, dass die EVN die Förderung nicht zurückzahlen muss, ist für diesen Vertrag vom Gegenteil auszugehen.

14.3 Die Abschreibung berechnet sich wie folgt: Mit jedem seit dem Tag der Inbetriebnahme der PV-Anlage abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum verringern sich die zu ersetzenden Investitionskosten linear um fünf Prozentpunkte.

14.4 Mit der Erfüllung dieses Punkts 14. durch den Kunden gelten allfällige Schadenersatzansprüche der EVN gegen den Kunden wegen der Frustration der Investition in die PV-Anlage als vollständig erfüllt. Andere und weiter gehende allfällige Ansprüche der EVN, insbesondere wegen Gewinnentgangs, sind dadurch nicht berührt.

15. Eigentumsübergang durch Abgeltung der Investitionskosten

Das Eigentum an der PV-Anlage (Punkt 3.) geht mit der vollständigen Bezahlung der Investitionskosten gem Punkt 14 an den Kunden über, ohne dass es eines Übergabeakts bedarf. Die EVN leistet Gewähr für die Übertragung des unbelasteten Eigentums an der PV-Anlage. Weitere Eigenschaften der PV-Anlage werden nicht gewährleistet. Die EVN verpflichtet sich, Dokumente, die ein Betreiber der PV-Anlage besitzen muss und das Anlagenbuch dem Kunden binnen 30 Tagen nach dem Einlangen des geschuldeten Betrags bei der EVN zu übergeben.

Das Eigentum an der Messeinrichtung geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist zur Herausgabe der Messeinrichtung an die EVN verpflichtet.

16. Eigentumsübergang nach 20 Jahren

Am Tag, an dem sich der Beginn der Lieferung aus der PV-Anlage (taggenau) zum zwanzigsten Mal jährt, geht das Eigentum an der PV-Anlage, wenn sie noch existiert, von der EVN auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht verpflichtet, hierfür ein Entgelt zu zahlen und nicht berechtigt, den Eigentumsübergang abzulehnen.

Die EVN leistet Gewähr für die Übertragung des unbelasteten Eigentums an der PV-Anlage. Weitere Eigenschaften der PV-Anlage werden nicht gewährleistet. Die EVN verpflichtet sich, Dokumente, die ein Betreiber der PV-Anlage besitzen muss und das Anlagenbuch dem Kunden binnen 30 Tagen nach dem Eigentumsübergang dem Kunden zu übergeben.

Die EVN überträgt dem Kunden außerdem alle allfälligen Rechte aus Kaufverträgen über Anlagenteile, beispielsweise Haltbarkeitsgarantien und Gewährleistungsrechte aus Kaufverträgen über erneuerte Anlagenteile, und übergibt die Dokumente, die zum Nachweis dieser Rechte erforderlich sind.

Das Eigentum an der Messeinrichtung geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist zur Herausgabe der Messeinrichtung an die EVN verpflichtet.

17. Energieeffizienzmaßnahme

Die Vertragsparteien vertreten die Auffassung, dass die EVN Inhaberin der Energieeffizienzmaßnahme i.S.d. § 27 Bundes-Energieeffizienzgesetz ist. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass die Monitoringstelle eine andere Auffassung vertritt, der EVN die durch die PV-Anlage generierte Energieeffizienzmaßnahme ohne Entgelt zu übertragen.

Der Kunde garantiert der EVN, für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme (gegebenenfalls mit Ausnahme eines Bedarfszuschusses des Landes) keine Zahlung oder sonstigen Vorteil welcher Art auch immer von Dritten erhalten zu haben oder sich versprechen lassen zu haben. Er sagt der EVN außerdem zu, dass er auch künftig für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme keine Zahlung oder sonstigen Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen wird. Der Kunde gewährleistet hingegen keinen bestimmten Wert und kein bestimmtes Ausmaß der Energieeffizienzmaßnahme.

Der Kunde verpflichtet sich allenfalls weitere an die Monitoringstelle gerichtete Erklärungen abzugeben, wenn dies zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme zugunsten der EVN erforderlich ist.

V. Inkrafttreten und Beendigung

18. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt
FN 221804 h, DVR 2108124
UID Nr. ATU54073005

Unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär):
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft in Wien
Eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 211836 b

19. Vertragsdauer und Beendigung

19.1 Dieser Vertrag wird auf 20 Jahre ab Beginn der Lieferung (taggenau) abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

19.2 Den Vertragsparteien steht das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzukündigen (außerordentliche Kündigung).

19.2.1 Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, außergerichtlicher Ausgleichsvereinbarung eines Vertragspartners, oder
- b. bei wesentlichen Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug –, wenn eine schriftliche Aufforderung zur Vertragszuhaltung unter Gewährung einer Frist von vier Wochen zumindest teilweise fruchtlos geblieben ist.

19.2.2 Ein wichtiger Grund für den Kunden liegt insbesondere dann vor, wenn von der PV-Anlage eine Gefahr für Sachen oder Personen ausgeht und die EVN die Gefahr trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, beseitigt.

19.2.3 Ein wichtiger Grund für die EVN liegt insbesondere dann vor,

- a. wenn Investitionen zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik erforderlich werden oder aus diesem Titel Betriebskosten anfallen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nach dem Ermessen der EVN nicht mehr ermöglichen. In diesem Fall ist die EVN verpflichtet, die PV-Anlage abzubauen und die Anlagenkomponenten zurückzunehmen. Die Wiederherstellung der durch den Rückbau notwendigen Eingriffe in die bauliche Substanz der Gebäude bzw. der Flächen obliegt dem Kunden.
- b. wenn der Kunde den Betrieb, der die gelieferte elektrische Energie verbraucht, endgültig einstellt.

19.3 Geht die PV-Anlage unter, endet der Vertrag drei Monate nach dem Untergang der PV-Anlage gemäß Punkt 20.1, wenn die EVN nicht zuvor gemäß Punkt 20.1 erklärt hat, dass die PV-Anlage wieder errichtet werden soll.

20. Besondere Fälle der Beendigung und Verlängerung des gesamten Vertrags

20.1 Geht die PV-Anlage unter, kann die EVN binnen drei Monaten nach dem Untergang der PV-Anlage dem Kunden gegenüber erklären, dass die EVN eine neue PV-Anlage errichten wird. In diesem Fall gilt:

- Die EVN ist verpflichtet, binnen neun Monaten nach Untergang der PV-Anlage eine neue PV-Anlage am Ort der untergegangenen PV-Anlage zu errichten.
- Der Vertrag gilt fort, jedoch verschieben sich alle Fälligkeiten von Rechten und Pflichten, die sich nach dem Lieferbeginn (Punkt 23.) richten, um die Zeit, die zwischen dem Untergang der PV-Anlage und der Lieferung von Strom aus der neuen PV-Anlage vergangen ist. Die Vertragsparteien werden diese Dauer schriftlich festhalten.
- Die Wertsicherung des Lieferpreises (Punkt 5.2) bleibt von der Lieferunterbrechung unberührt.

20.2 Geht die PV-Anlage unter und gibt die EVN nicht die oben genannte Erklärung ab, ist die EVN nicht zur Errichtung einer neuen PV-Anlage verpflichtet. Die Verträge enden nach Ablauf der Dreimonatsfrist (Punkt 20.1) oder mit der Erklärung der EVN, dass keine neue PV-Anlage errichtet werden soll. Selbst wenn die EVN ein Verschulden am Untergang der PV-Anlage trägt, enden der Erfüllungsanspruch und daraus abgeleitete Schadenersatzansprüche mit dem Untergang der PV-Anlage; beispielsweise kann der Kunde nicht den Schaden aus dem Unterbleiben der im Vergleich zu einem Bezug von elektrischer Energie aus dem Verteilernetz günstigeren Lieferung aus der PV-Anlage (Punkt 3.) geltend machen.

20.3 Andere Schadenersatzansprüche des Kunden und der EVN als die in Punkt 20.2 letzter Satz ausgeschlossenen, die sich aus einem Verschulden am Untergang der PV-Anlage ergeben, bleiben unberührt.

VI. Allgemeines

21. Willenserklärungen

21.1 Der Kunde kann seine vertragsrelevanten Willenserklärungen schriftlich an die auf der ersten Seite dieses Vertrags genannten Postanschriften richten. Der Kunde kann nach seiner Wahl vertragsrelevante Willenserklärungen, für die nicht Schriftlichkeit vereinbart ist, auch an pp-sonnenkraftwerk@evn.at zustellen. Die EVN kann dem Kunden vertragsrelevante Willenserklärungen, für die nicht Schriftlichkeit vereinbart ist, an gemeinde@bernhardsthal.gv.at zustellen.

Jeder Vertragspartner kann dem anderen Vertragspartner auf diese Weise neue Kontaktdaten mitteilen; dies auch mehrmals. Die neuen Kontaktdaten ersetzen für die Wirkung dieses Vertrags die bisher geltenden.

21.2 Vertragsrelevante Willenserklärungen müssen ausdrücklich formuliert werden, andernfalls sind sie unwirksam.

21.3 Sollte während der Vertragsdauer die Verwendung anderer elektronischer Kommunikationsmittel als E-Mail gebräuchlicher und für die Zwecke der beiderseitigen Vertragserfüllung besser geeignet werden, werden sich die Vertragspartner auf die Verwendung dieses neuen elektronischen Kommunikationsmittels anstelle von E-Mail schriftlich einigen.

22. Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Kontaktdaten

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens, der Rechtsform oder der Kontaktdaten dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

23. Lieferbeginn

Die Vertragspartner werden den Tag des Beginns der Lieferung aus der PV-Anlage gemeinsam schriftlich festhalten.

24. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden.

25. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrags bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Vertragspartner gemäß § 189a Z 9 UGB verbunden sind, außerdem gegenüber Prüforaganen, deren Prüfung der jeweilige Vertragspartner unterliegt (zB Rechnungshof) sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

26. Öffentlichkeitsarbeit

Der Kunde erklärt sich gegenüber der EVN ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorliegende Kooperation von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG und der EVN AG, FN 72000h, für Marketingaktivitäten verwendet werden darf. Dies umfasst insbesondere die Nennung des Namens des Kunden, des Gebäudenamens und der Adresse der PV-Anlage, die Vertragslaufzeit, die Leistung der PV-Anlage, die Erzeugung der PV-Anlage auch über den Zeitverlauf, die Laufzeit dieses Vertrags und die Veröffentlichung von Bildern der PV-Anlage samt Gebäude.

27. Nebenabreden und Schriftlichkeit

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenvereinbarungen abgeschlossen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Allgemeine Vertragsbedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt.

28. Marktregeln

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den Marktregeln – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten Sonstigen Marktregeln und den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln bzw. TORs.

29. Teilungültigkeit

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar (fehlerhafte Bestimmung) sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede fehlerhafte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

30. Auslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unklar oder auslegungsbedürftig sein, so sind diese so zu verstehen, als wären sie von den Vertragsparteien gemeinsam erstellt worden. Keine Vertragspartei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Fassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben.

31. Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Vertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

32. Steuern und Abgaben

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben. Die Elektrizitätsabgabe beträgt derzeit 1,5 Cent/kWh.

33. Rechtsnachfolge

Die EVN ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger im Eigentum der PV-Anlage (Punkt 3.) zur Gänze zu übertragen.

Teilweise Übertragungen der Rechtsstellung in diesem Vertrag sind nicht möglich. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

34. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Maria Enzersdorf.

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr Neustadt
FN 221804 h, DVR 2108124
UID Nr. ATU54073005

Unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär)
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft in Wien.
Eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 211838 b

35. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine.

Das vorliegende Angebot der EVN gilt sechs Monate ab Ausstellungsdatum und kann nur schriftlich angenommen werden.

Maria Enzersdorf, am 23.08.2019

A. Krotter

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

BERNHARDSTHAL am 01.10.2020



Storfer

INGEGANGEN 20. Aug. 2020

BEILAGE A (2 Seiten)
Sitzung des Gemeinderates,
vom 01.10.2020, TOP 5



An
Marktgemeinde Bernhardsthal
z.H. Frau Bgmin. Doris Kellner
Hauptstraße 65
2275 Bernhardsthal
Per E-Mail: bgm-kellner@bernhardsthal.gv.at

Berndorf, 20.08.2020

MPE/jet
Sachbearbeiter: Fr. Mag. Perchtold
Telefon: 01/ 866 95 / 1224 DW
e-mail: m.perchtold@wiensued.at

**GST-NNr. 3216/3, 3216/4, 3216/5 und 3216/6 inneliegend in EZ 109 je KG 15126
Reinthal
2276 Reinthal bei Bernhardsthal, Feldgasse**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kellner,

in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die Vorgespräche und übermitteln Ihnen nachstehendes Anbot auf Abschluss eines Kaufvertrages zu nachstehenden wesentlichen Bedingungen, wobei wir der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass der Vertragsabschluss durch die formelle Genehmigung unserer jeweiligen Gremien bedingt ist.

- a) Vertragsgegenstand:
GST-NNr. 3216/3, 3216/4, 3216/5 und 3216/6, inneliegend in EZ 109 je KG 15126 Reinthal im Gesamtausmaß von 3.445m².
- b) Kaufpreis:
EUR 58.565,-- fällig binnen 14 Tagen nach Einverleibung unseres lastenfremen Eigentumsrechtes.
- c) Gewährleistung und Garantie:
Bestandfreiheit sowie Lastenfremheit, in ungebautem Zustand und frei von sämtlichen Fahrnissen, ansonsten keine wie immer geartete Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes.
- e) Kontaminierung:
Keine Haftung für Kontaminierungen unter Vorbehalt des Vorliegens eines von der Käuferin einzuholenden Bodengutachtens, indem höchstens Kontaminierungen bis einschließlich Baurestmassen ausgewiesen sind. Mit Anbotsannahme erteilt die Verkäuferin die Genehmigung zur Vornahme dieser Bodenuntersuchungen.

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Arthur Krupp Ges.m.b.H.

Neugasse 11, 2560 Berndorf, NÖ

Tel. 02672/82 3 40 Zweigstelle: 1235 Wien FN 106 679 g Bank Austria, BLZ 12000
Tel. 02672/82 2 64 Elisenstraße 40-42 DVR: 0120391 Konto-Nr. 506 18 66 05 00
Fax 02672/85 404 Tel. 01/86 6 95-0 UID: ATU 56144308 BIC: BKAUATWW

E-Mail: office.gewog@wiensued.at
Internet: www.wiensued.at

M:\RECHT\RAPE\Liegenschaftsanbote\2020\Reinhardtsthal bei Bernhardsthal Feldgasse - Kauf AK III.docx IBAN: AT86 12000 50618 660 500

f) Bauverpflichtung:

Die Käuferin ist verpflichtet, binnen zwei Jahren ab Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung oder der Förderempfehlung mit der Errichtung der Baulichkeit zu beginnen, wobei für das Auslösen der Frist das Eintreten des späteren Ereignisses maßgeblich ist. Für den Fall der Nichteinhaltung der Bauverpflichtung räumt die Käuferin der Verkäuferin ein Wiederkaufsrecht unter Einhaltung der Verkaufsbedingungen des WGG ein, insbesondere unter Anwendung der dort normierten Kaufpreisbildungsvorschriften (Kostendeckung, Verkehrswert).

g) Aufschiebende Bedingung

Vorliegen eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides der Aufsichtsbehörde zu diesem Kaufvertrag oder eines urkundlichen Nachweises gemäß § 90 Abs 4 Z 1 NÖ GemO

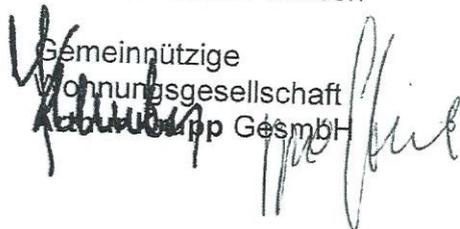
h) Kosten:

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Verkehrssteuern trägt die Käuferin. Die Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferin selbst.

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass wir uns an dieses Anbot bis längstens 15.09.2020 gebunden erachten.

Wir stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft
Karl-Lueger-GesmbH


NIEDERÖSTERREICHISCHE AGRARBEZIRKSBEHÖRDE
Postanschrift: Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn

zu **ABB-Z-151**

Betrifft: **KG-Grenzänderung**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur Grenzänderung zwischen den Katastralgemeinden

Bernhardsthal	15105	Gemeinde: Bernhardsthal	Ger.Bez.: Mistelbach
Reinthal	15126	Gemeinde: Bernhardsthal	Ger.Bez.: Mistelbach

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur Abgrenzung der Abfindungsgrundstücke und für die gemeinsamen Anlagen war die Einbeziehung von Grundstücken der Katastralgemeinde Bernhardsthal und Reinthal in das Agrarverfahren Bernhardsthal-Z erforderlich.
Es ist wünschenswert, dass die neuen Katastralgemeindegrenzen mit den Grenzen der gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen. Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat daher eine Grenzänderung ausgearbeitet.

Von der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen.

Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen werden nach § 25 FLG im Agrarverfahren auf die Abfindungsgrundstücke übertragen, so weit sie nicht infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden

Die Grundstücke 3702/2 und 3703 der KG Reinthal werden in die KG Bernhardsthal überschrieben. Das entspricht einer Fläche von 2584 m²

Zur planlichen Erklärung liegen Lagepläne und Teilungsplan bei.

Massstab



KG Grenzänderung
die gelb dargestellte Fläche von 2584m² kommt von Reinthal nach Bernhardsthal.
schwarz = Altstand
rot = Neustand

KG Bernhardsthal

KG Reinthal

ÖMV
Bohrstelle

Weg

